

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 17 Abs. 1 Nr. 5

Zur Frage, unter welchen Umständen die Bedürftigkeit eines sonst anspruchsberechtigten Verwandten zu verneinen ist, weil die Verwertung eines in Wertpapieren angelegten Vermögens möglich ist.

BGH, Urt. vom 23. Februar 1966 - IV ZR 195/65 OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am

IV_ZR_195/65

23. Februar 1966
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Mimi M [REDACTED] G [REDACTED] P [REDACTED] W [REDACTED],
H [REDACTED] B [REDACTED], N [REDACTED], N [REDACTED], USA.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. Juli 1964 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Aus der Ehe der Klägerin mit ihrem 1949 in New York verstorbenen Ehemann entstammt als einziges Kind der am [REDACTED] 1910 in K [REDACTED] geborene Sohn Karl Heinz M [REDACTED]. Er war Handelsvertreter für Handschuhe und Textilwaren. Wegen der gegen die Juden gerichteten Verfolgungsmaßnahmen mußte er seine Tätigkeit in Deutschland aufgeben. Er wanderte 1938 mit seiner Frau nach Belgien aus. Nach der Besetzung dieses Landes durch deutsche Truppen wurde er festgenommen und schließlich nach Auschwitz verbracht. Dort ist er umgekommen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Für den Schaden an Freiheit und für den Schaden im beruflichen Fortkommen haben die Erben des verstorbenen Verfolgten, zu denen auch die Klägerin gehört, Entschädigung erhalten.

Den Antrag der Klägerin, ihr eine Hinterbliebenenrente zu bewilligen, weil ihr Sohn, wenn er nicht umgebracht worden wäre, seine Mutter wegen ihres geringen eigenen Einkommens weitgehend unterhalten hätte, hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt. Sie hat die Klägerin nicht als bedürftig angesehen.

Diesen Bescheid hat die Klägerin mit der Klage angefochten und vorgetragen, sie sei auf die Hilfe ihres verstorbenen Sohnes angewiesen gewesen, weil ihr nach dem Tode ihres Ehemannes aus der social security und ihren Wertpapieren monatliche Einkünfte in Höhe von 250.-- bis 300.-- DM zur Verfügung gestanden hätten. Mit diesen Einkünften hätte sie ihren Lebensunterhalt in New York nicht bestreiten können, sie sei deshalb von einem Neffen und einer Nichte laufend mit einem Betrag von insgesamt 60 monatlich unterstützt worden. Soweit nach den von ihr vorgelegten Einkommenssteuerbescheiden der amerikanischen Steuerbehörden in einzelnen Jahren Einkünfte aus dem Verkauf von Wertpapieren erzielt worden seien, seien diese bei der Frage der Bedürftigkeit außer Betracht zu lassen.

Das beklagte Land hat die Bedürftigkeit der Klägerin bezweifelt und weiter vorgetragen, es sei nicht anzunehmen, daß der verstorbene Sohn seine Mutter mit einem höheren als dem ihr aus eigenen Mitteln monatlich zur Verfügung stehenden Betrag unterstützt hätte.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat die Einkünfte der Klägerin in den Jahren 1950 bis 1961 festge-

stellt und es als unwahrscheinlich angesehen, daß der verstorbene Sohn, wenn er noch lebte, seine Mutter überwiegend unterhalten und ihr einen Betrag von mehr als 300,-- DM monatlich zugewandt hätte. Auch wenn er wirtschaftlich dazu in der Lage gewesen wäre, könne nicht angenommen werden, daß er diesen Betrag zur Verfügung gestellt hätte, weil die Klägerin nicht das Doppelte ihrer eigenen Einkünfte benötigt hätte, um ihren Unterhalt bestreiten zu können.

Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und das Rechtsmittel damit begründet, daß sie auch mit dem doppelten monatlichen Einkommen in New York nur notdürftig auskommen könne. Dem verstorbenen Sohn wäre es nach dem Tode seines Vaters, im Alter von 39 Jahren, ein Leichtes gewesen, für seine Mutter mindestens 300,-- DM im Monat aufzubringen.

Die Klägerin hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr eine Kapitalentschädigung von 12.100 DM, Rentonnachzahlungen von 32.245,-- DM und ab 1. März 1963 eine laufende Rente von monatlich 347,-- DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat gebeten, die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

Das beklagte Land hat sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat über den Rechtsstreit nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG entschieden. Diese Fassung des Gesetzes galt bis zum 17. September 1965, vom 18. September 1965 an kommt es für den Anspruch auf Elternrente nach der durch das BEG-Schlußgesetz geänderten Fassung dieser Gesetzesbestimmung nicht mehr darauf an, ob der getötete Verfolgte seine Eltern unterhalten hat oder unterhalten haben würde. Das hat der Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß vom 19. November 1965 - IV ZB 583/65 - entschieden. Auf diese Entscheidung wird verwiesen.

2. Soweit also die Klägerin Kapitalentschädigung und Rente für Zeitabschnitte verlangt, die vor dem genannten Stichtag liegen, konnte das Berufungsgericht der Klägerin diese Leistungen nur zuerkennen, sofern für die Dauer der Bedürftigkeit der Sohn der Klägerin, wenn er nicht getötet worden wäre, seine Mutter ganz oder überwiegend unterhalten hätte. Dabei ist, sofern die Leistungsfähigkeit des Verfolgten zu beurteilen ist, auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse beim Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes, also am 1.10.1953, abzustellen. Das Berufungsgericht ist auf die Leistungsfähigkeit des getöteten Sohnes nicht eingegangen, es hat die Klage abgewiesen weil der Verfolgte nicht in dem nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG (alter Fassung) geforderten Ausmaß für seine Mutter gesorgt haben würde.

a) Daß der verstorbene Sohn der Klägerin nicht für den vollen oder überwiegenden Unterhalt seiner Mutter aufgekommen wäre, nimmt das Berufungsgericht deshalb an, weil die eigenen Einnahmen der Klägerin mit monatlich 410 Altersrente und durch-

schnittlich 75 \$ Wertpapierertragnissen (zusammen also 116 \$ = 290,-- DM) den notdürftigen Unterhalt der Klägerin schon weitgehend gedeckt hätten. Dafür spricht nach der Auffassung des Berufungsrichters, daß die Klägerin mit diesen Einkünften und einem Zuschuß von monatlich 60 \$, der von einer Nichte und einem Neffen bereitgestellt wird, ausgekommen sei. Habe aber die Klägerin mit ihren eigenen Einnahmen für den überwiegenden Teil ihrer notwendigen Bedürfnisse sorgen können, so bleibe daneben kein Raum für eine überwiegende Unterhaltsgewährung durch den getöteten Verfolgten.

b) Diese Erwägungen leiden an dem Mangel, daß das Berufungsgericht für die Frage nach dem Umfang des nach der Sachlage notwendigen Zuschusses zu Unrecht darauf abgestellt hat, mit welchem Betrage die Klägerin ihren notdürftigen Unterhalt bestreiten kann. Für diese Auslegung des Gesetzes hat sich das Berufungsgericht auf die RZW 1963, 112 Nr. 13 abgedruckte Entscheidung des Bundesgerichtshofs berufen, ohne die tatsächlichen Verhältnisse, die dieser Entscheidung zugrundelagen, ausreichend zu berücksichtigen. Ob bei den eigenen Einnahmen der Klägerin der getötete Sohn für den Unterhalt seiner Mutter überwiegend (§ 9 Abs. 2, § 4 der 1. DV-BEG) aufkommen konnte, kann hier nicht danach entschieden werden, mit welchen Einkünften die Klägerin in New York bei bescheidensten Ansprüchen auskommen konnte. Auszugehen ist vielmehr von dem angemessenen Unterhalt, der sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen richtet. Das wird in § 1610 Abs. 1 BGB bestimmt. Da nun die Rente nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG den Verlust dieses Unterhaltsanspruchs ausgleichen soll, so kann die Frage, ob und in welchem Umfang ein solcher Verlust durch den Tod eines Abkömmlings eingetreten ist, nur bei Berücksichtigung der Lebensstellung des Berechtigten richtig entschieden werden. Das hat der Senat in der RZW 1964, 512 Nr. 22 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen.

Ohne Bedeutung in diesem Zusammenhang ist daher, daß die Klägerin jetzt von Verwandten einen monatlichen Zuschuß von 60 \$ erhält. Da die Lebensstellung einer Witwe weitgehend durch die entsprechende Stellung des verstorbenen Ehemannes bestimmt wird, hätte das Berufungsgericht über dessen Lebensverhältnisse Feststellungen treffen und danach entscheiden müssen, welche Unterhaltsansprüche der Klägerin zustanden. Erst von dieser Grundlage aus kann einwandfrei beurteilt werden, ob die eigenen Einkünfte der Klägerin Raum ließen für einen Unterhaltszuschuß, der der Höhe nach über diese Einkünfte hinausging. Erst danach kann die Frage gestellt und im Rahmen des Möglichen entschieden werden, ob der Sohn der Klägerin nach seiner Ausbildung, seinem beruflichen Werdegang und seinem Familienstand wirtschaftlich in der Lage gewesen wäre, den überwiegenden Unterhalt seiner Mutter zu bestreiten.

3. Diese Erwägungen sind, wie bereits erwähnt, nur für die Ansprüche der Klägerin bis zum 17. September 1965 von Bedeutung. Das Berufungsgericht hat der Klägerin die Hinterbliebenenrente auch deshalb versagt, weil sie über ein in Wertpapieren angelegtes Vermögen verfüge, dessen Verwertung ihr möglich und zuzumuten sei. Nach § 1602 Abs. 1 BGB ist nur derjenige unterhaltsberechtig, der bedürftig ist. Ist der Unterhalt Fordernde erwerbsunfähig, kann er sich aber dauernd oder zeitweilig durch die Verwertung eigenen Vermögens den Lebensunterhalt sichern, liegt diese Voraussetzung nicht vor. Die Unterhaltspflicht eines Verwandten in gerader Linie setzt erst da ein, wo weder durch den Einsatz der Arbeitskraft noch durch den zumutbaren Einsatz eigenen Vermögens für den angemessenen Lebensbedarf gesorgt werden kann. Nur bei dieser Auslegung des Gesetzes wird vermieden, daß der Verwandte durch Unterhaltsleistungen dazu beiträgt, Vermögen zu erhalten, von dem sich nicht sagen läßt, wem es von

Todes wegen zufällt (BGB RGRK - Scheffler, Anm. 11, 12 zu § 1602 BGB, Döllo, Familienrecht, Bd. II, S. 6; BGH FamRZ 1966, S. 28). Diese rechtlichen Gesichtspunkte gelten auch für die Auslegung des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG, wie das Berufungsgericht im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausgeführt hat, und zwar für die vor und nach dem 18. September 1965 geltende Gesetzesfassung.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin die von ihr erworbenen Wertpapiere mit einem damaligen Kurswert von rund 20.000 \$ voll bezahlt habe. Die Klägerin hat zwar vorgetragen, den Anschaffungspreis für diese Wertpapiere nur zu 70 % bezahlt, für den Rest also einen Kredit in Anspruch genommen zu haben. Sie hatte deshalb mit der Revision die Rüge erhoben, das Berufungsgericht habe diesen Punkt nicht genügend aufgeklärt. Ob diese Rüge begründet ist, kann dahinstehen, da das Urteil schon aus den bereits erörterten und den im Folgenden behandelten Gründen aufgehoben werden muß.

Von der Höhe des Wertpapiervermögens hängt ab, in welchem Umfang der Klägerin ein Verkauf der Wertpapiere zuzumuten ist. Nach der Rechtsprechung des Senats geht die Pflicht zur Verwertung vorhandenen Vermögens vor allem bei alten und erwerbsunfähigen Verfolgten nicht soweit, daß sie auf diesem Wege jede Rücklage verlieren. Das ist schon in der FamRZ 57, 120 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen worden. In einer späteren Entscheidung (RzW 1964, 512 Nr. 22) hat der Senat zu dieser Frage ausgeführt, daß es für den Umfang der Pflicht zum Vermögenseinsatz auf die Umstände des Einzelfalles ankommen müsse. In diesem Zusammenhang ist ohne Bedeutung, daß durch die Veräußerung von Wertpapieren die künftigen Dividendenansprüche geschmälert werden oder gar wegfallen könnten. Dieser Gesichtspunkt kann bei ertragbringenden Vermögenswerten regelmäßig

keine Rolle spielen, da sonst in diesen Fällen jede Vermögensverwertung unterbleiben müßte. Hieraus entstehen dem Berechtigten auch keine Nachteile: Sofern es für die Anspruchsgewährung auf die Bedürftigkeit ankommt, ist diese von dem Zeitpunkt an gegeben, in dem der zur Bestreitung des Unterhalts zu verwendende Teil des Vermögens nicht mehr ausgereicht hätte, um den nach der sozialen Stellung des Elternteiles angemessenen Unterhalt zu decken (RzW 1964, 512 Nr. 22).

Für die richtige Bestimmung des Umfangs der Vermögenswerte, deren Veräußerung der Klägerin zuzumuten ist, spielen ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihr Alter und ihr Gesundheitszustand, eine wesentliche Rolle. Es müssen ihr, neben einer Rücklage für den Lebensbedarf für einen angemessenen Zeitraum diejenigen Vermögenswerte verbleiben, deren sie bedarf, um Arzt- und Krankenhauskosten für einen längeren Zeitraum zu decken.

Um entscheiden zu können, ob und für welchen Zeitraum die Bedürftigkeit der Klägerin durch die Verwertung eines Teiles ihres Vermögens beseitigt wird, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Das Berufungsgericht wird dadurch in die Lage versetzt, die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Klägerin weiter aufzuklären. Bemerkt sei noch, daß, soweit es auf die Einkünfte der Klägerin aus ihren Wertpapieren in der Vergangenheit ankommt, auch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung solcher Werte zu berücksichtigen sind. Die steuerrechtlichen Gesichtspunkte, die den deutschen Steuergesetzgeber dazu bestimmt haben, derartige Gewinne und Verluste unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Einkünfte oder Verluste zu behandeln, ändern nichts daran, daß derartige Gewinne oder Verluste die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin beeinflussen haben. Hierauf kommt es für die Frage der

Bedürftigkeit allein an. Die Abgrenzung zwischen Vermögensverschiebungen und Entstehung steuerpflichtigen Einkommens ist für die hier in Betracht kommenden Entscheidungen ohne rechtliche Bedeutung.

Ascher

Bundesrichter
Johannsen ist
beurlaubt und
verhindert zu
unterschreiben.

Maaß

Ascher

Dr. Graf

von der Mühlen